



06.02.2004

Stellungnahme der Volkssolidarität Bundesverband e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz) der Fraktionen SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN (Bundestags-Drs. 15/2149)

I. Grundsätzliche Positionen zur Alterssicherung

Die Volkssolidarität setzt sich dafür ein, die Rentenversicherung als wichtigste Säule des sozialstaatlichen Alterssicherungssystems im Interesse aller Generationen zu stärken und zukunftssicher zu machen¹.

Für uns heißt das insbesondere:

1.

In der gesetzlichen Rentenversicherung sind die Grundprinzipien des Generationenvertrages zu bewahren und weiter zu entwickeln. Die Lebensstandardsicherung als grundlegendes sozialpolitisches Ziel darf nicht aufgegeben werden.

2.

Wir setzen uns dafür ein, die gesetzliche Rentenversicherung so weiter auszubauen, dass das Armutsrisiko im Alter und bei Erwerbsminderung weitgehend ausgeschlossen wird, insbesondere durch Regelungen für besonders benachteiligte Gruppen.

3.

Die Einnahmebasis der umlagefinanzierten paritätischen Rentenversicherung muss verbreitert werden. Grundsätzlich soll die beitrags- und lohnbezogene Dynamik für die Rentenleistung und für die Anpassung beibehalten werden. Die Belastung durch den demografischen Faktor muss auch künftig durch einen Bundeszuschuss ausgeglichen werden.

4.

Rentengerechtigkeit im Osten ist für uns ein unverzichtbarer Bestandteil einer solidarischen gesetzlichen Rentenversicherung. Wir fordern die weitere schrittweise Anhebung des aktuellen Rentenwertes Ost auf der Grundlage eines nachvollziehbaren Stufenplanes.

¹ Siehe auch „Sozialpolitische Positionen der Volkssolidarität (Diskussionsmaterial)“, März 2003, veröffentlicht unter www.volkssolidaritaet.de

II. Zur Zielstellung des Gesetzentwurfs

Ausgehend von den o. a. Grundpositionen der Volkssolidarität zur Alterssicherung kommt die Volkssolidarität zu folgender Gesamtbewertung des Gesetzentwurfs für ein Rentenversicherungsnachhaltigkeitsgesetz:

1.

Die Volkssolidarität hält den Ansatz des Gesetzentwurfs für falsch, einer ungünstigen demografischen Entwicklung vorrangig mit einer Absenkung des Rentenniveaus zu begegnen. Die Erosion der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung ist auf ein wesentlich breiteres Spektrum von Ursachen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zurückzuführen. Die finanzielle Basis der Alterssicherung muss durch langfristige, gezielte Maßnahmen von Politik und Wirtschaft konsolidiert werden.

Die Autoren des Gesetzentwurfs betonen die Notwendigkeit, für die gesetzliche Rentenversicherung ein wirtschaftlich stabiles Fundament zu sichern, damit sie auch künftig finanzierbar bleibe. Neue Herausforderungen, insbesondere gestiegene Rentenlaufzeiten und die ungünstige Entwicklung im Verhältnis zwischen Beitragszahlern und Rentenbeziehern, würden dazu führen, dass die langfristige Sicherung der Rentenfinanzen nicht mehr als ausreichend angesehen werden könne. Um die Generationengerechtigkeit zu gewährleisten und die Jüngeren nicht zu überfordern müssten jedoch die Beiträge stabil bleiben. Daher sei es notwendig, auf der Leistungsseite der gesetzlichen Rentenversicherung „weitere Schritte mit Langzeitwirkung“ zu gehen und Möglichkeiten zur „eigenverantwortlich ergänzenden Altersvorsorge“ zu gewährleisten. Als Lösung wird die Einführung eines „Nachhaltigkeitsfaktors“ in den Vordergrund gestellt, der unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen Beitragszahlern und Rentenbeziehern zu einer langfristigen Absenkung des Bruttorentenniveaus führen soll.

Aus Sicht der Volkssolidarität ist es zwar zutreffend, dass sich die Rentenlaufzeiten verlängert haben und mit dieser Tendenz auch in Zukunft zu rechnen ist. Ebenso ist es zutreffend, dass die absehbare demografische Entwicklung zu einer eher ungünstigen Verschiebung im Verhältnis zwischen Beitragszahlern und Leistungsbeziehern führen wird. Damit folgt diese Verschiebung in der Grundtendenz den Prognosen für die Bevölkerungsentwicklung nach Altersgruppen, die für den Zeitraum bis zum Jahre 2050 voraussagen, dass der Anteil der Kinder und Jugendlichen kontinuierlich absinkt, während der Anteil der Älteren wächst². Allerdings sind die weiten Zeithorizonte solcher Prognosen sowie schwer vorhersehbare Tendenzen auch ein Hinweis darauf, dass für die Präzision solcher wissenschaftlicher Vorhersagen Grenzen gesetzt sind.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass selbst eine ungünstige demografische Entwicklung nicht ausweglos geduldet und auf jegliche Mechanismen des gesellschaftlichen Gegensteuerns verzichtet werden muss. **Gerade für längere Zeiträume machen wir geltend, dass es nicht darum gehen kann, Belastungen für die jüngere Generation durch Einschnitte im Leistungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung zu vermeiden, solange nicht auch andere Steuerungsmöglichkeiten gezielt genutzt werden.**

² Siehe „Wie alt ist Deutschland? – Ein Blick auf 100 Jahre Bevölkerungsentwicklung“, in Informationsdienst Altersfragen(Hrsg. Deutsches Zentrum für Altersfragen), Heft 01, Januar/Februar 2004, S. 2 ff.

Verteilungsgerechtigkeit als Voraussetzung für Generationengerechtigkeit herstellen

Einer Überforderung der jüngeren Generation sollte insbesondere durch Lebens- und Arbeitsbedingungen entgegengewirkt werden, die verlässliche Zukunftsperspektiven ermöglichen. Die Zunahme der Armut unter Kindern und Jugendlichen, fehlende Betreuungsmöglichkeiten in Kinder- und Jugendeinrichtungen, eingeschränkter Zugang zu Bildung, fehlende Ausbildungsplätze, anhaltende Massenarbeitslosigkeit und ein sich weiter ausbreitender Niedriglohnsektor sind Erscheinungen, die größere Teile der nachwachsenden Generationen in existentielle Schwierigkeiten bringen.

Für eine wachsende Zahl von Menschen sind die Spielräume geringer geworden, sich durch höhere Qualifikation, eine weitgehend kontinuierliche Erwerbsbiographie und systematische Vorsorge aus eigener Kraft heraus einen Lebensstandard zu erarbeiten, der auch im Rentenalter mehr als nur eine an der Sozialhilfe orientierte Grundsicherung ermöglicht. Mit der Umsetzung der Agenda 2010 ist zu erwarten, dass sich diese Entwicklung weiter verschärft.

Wer den Generationenvertrag bewahren will, kann nicht daran vorbei, dass die eigentlichen Ursachen für die anhaltende Finanzschwäche in den sozialen Sicherungssystemen – auch bei der Rente – von der ungerechten Verteilung von Vermögen und Einkommen innerhalb der Generationen ausgehen. Daher fordern wir, große Vermögen und hohe Einkommen stärker zu belasten, bevor erneut Einschnitte im Leistungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung vorgenommen werden.

Gleichzeitig müssen die familienpolitischen Anstrengungen verstärkt werden, Familien mit Kindern und Alleinerziehende umfassender zu unterstützen.

Grundlagen der Beitragsbemessung ausweiten

Die rein lohnbasierte Beitragsbemessung reicht nicht aus, um eine solidarische gesetzliche Rentenversicherung auf solider finanzieller Grundlage zu gewährleisten.

- Längerfristig sollten bei der Beitragsbemessung für die gesetzliche Rentenversicherung **zusätzliche Einkunftsarten** berücksichtigt werden (z. B. aus Kapitaleinkünften, Mieten, Pachten), sofern diese Einkünfte bestimmte Freibeträge überschreiten.
- Eine langfristig angelegte **Überführung** der ohnehin kaum noch finanzierbaren **Beamtenpensionen in die gesetzliche Rentenversicherung** sollte zu einer Harmonisierung des Systems der Alterssicherung beitragen. Dabei ist der Bestandsschutz für erworbene Ansprüche zu gewährleisten.
- Die schrittweise **Einbeziehung weiterer Bevölkerungsgruppen in die gesetzliche Rentenversicherung** (Selbständige, Freiberufler, Abgeordnete, Minister) könnte ebenfalls dazu beitragen, die Finanzierungsgrundlage zu verbreitern.
- Durch eine **Anhebung der Beitragsbemessungsgrenzen** – ggf. sogar durch die Aufhebung – sollte gesichert werden, dass auch höhere Einkommen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verstärkt zur Finanzierung herangezogen werden, ohne dass damit automatisch entsprechend höhere Leistungen verbunden sein müssen (Abgehen vom Äquivalenzprinzip unter rechtlich gesicherten Bedingungen).

Einnahmebasis durch Belebung Binnenkonjunktur und neue Arbeitsplätze für Ältere stärken

Die Finanzbasis der heutigen Rentenversicherung beruht auf Beiträgen aus Löhnen und Gehältern – weitgehend paritätisch durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber³ bezahlt. Die anhaltende Massenarbeitslosigkeit ist in den letzten Jahren die wichtigste Ursache für den Rückgang der Beitragseinnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Verlust von 392.000 Erwerbsarbeitsplätzen allein im Jahre 2003 verdeutlicht die damit verbundenen Ausfälle für die sozialen Sicherungssysteme, die gesetzliche Rentenversicherung eingeschlossen.

Die Politik ist gefordert, der Erosion der Beitragseinnahmen durch Maßnahmen zur Belebung der Binnenkonjunktur und damit zur Schaffung neuer, versicherungspflichtiger Arbeitsplätze entgegenzuwirken. Dazu gehören ferner Maßnahmen, die die Beschäftigung und Einstellung älterer Arbeitnehmer (50 +) in den Unternehmen massiv fördern und ihnen wieder eine existenzsichernde Erwerbs-Perspektive ermöglichen. Dazu regt die Volkssolidarität regionale Zielvereinbarungen auf Landesebene an, die durch die Bundesregierung gefördert werden sollten.

2.

Die Volkssolidarität lehnt das Vorgehen der Initiatoren des Gesetzentwurfs ab, den Rentnerinnen und Rentner sowie den rentennahen Jahrgängen weitere Belastungen aufzubürden.

Die Volkssolidarität hat bereits in ihrer Stellungnahme zum Zweiten und Dritten SGB VI – Änderungsgesetz (Bundestags-Drs. 15/1830 und 15/1831)⁴ auf die sozialen Zumutungen aufmerksam gemacht, die für viele Rentnerinnen und Rentner aus dem „Rentenpaket“ und weiteren Maßnahmen der Bundesregierung entstehen. Angesichts der erheblichen Belastungen für die Mehrheit der Rentnerinnen und Rentner hat die Volkssolidarität diese Einschnitte als reale Rentenkürzungen abgelehnt.

In besonderem Maße sind die Rentnerinnen und Rentner in den neuen Bundesländern betroffen, wobei folgende Faktoren zu berücksichtigen sind:

1. Rentnerinnen und Rentner wurden bereits mit der „Riester-Rentenreform“ belastet. Durch die Aussetzung der Rentenanpassung im Jahre 2004 und die Belastung mit dem vollen Beitragssatz der Pflegeversicherung ab 01.04.2004 haben sie reale Einkommenskürzungen zu tragen. Im Unterschied zu den Arbeitnehmern profitieren sie nicht von der vorgezogenen Steuerreform. Insbesondere für viele „Kleinrentner“ entstehen durch die am 01. Januar 2004 in Kraft getretene Gesundheitsreform zusätzliche soziale Härten, die vielfach kaum noch zumutbar sind.
2. Der Gesetzentwurf für ein Alterseinkünftegesetz (Bundestags-Drs. 15/2149) lässt befürchten, dass auch aus dieser Richtung in den nächsten Jahren zusätzliche Einkommenseinbußen auf Rentnerinnen und Rentner zukommen.

³ Mit der „Riester-Rentenreform“ wurde die paritätische Basis zugunsten der privaten Altersvorsorge verlassen.

⁴ Mit Schreiben des Bundesgeschäftsführers der Volkssolidarität, Dr. B. Niederland, an den Vorsitzenden des Bundestagsausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung, Herrn K. Kirschner, vom 31.10.2003

3. Der „Alterssicherungsbericht 2001“ (Bundestags-Drs. 14/7640 vom 23.11.2001) weist darauf hin, dass für 93 Prozent der über 65-Jährigen in den neuen Bundesländern Alterssicherungsleistungen aus eigenen Ansprüchen bzw. aus Ansprüchen des Ehepartners *die einzige Quelle* der Altereinkünfte darstellen. Andere Einkommen (Erwerbstätigkeit, Vermögenseinkünfte, sonstige) spielen kaum eine Rolle. Wenn sie dennoch vorhanden sind, handelt es sich um geringfügige Beträge. Im Osten entfallen 91 Prozent des Haushaltseinkommens auf Alterssicherungsleistungen, in erster Linie der gesetzlichen Rentenversicherung.

Praktisch bedeutet das, dass Entscheidungen zur Rente sich im Osten wesentlich stärker auf die Einkommenssituation der Rentnerinnen und Rentner auswirken, als dies in den alten Bundesländern mit einer anderen Struktur der Alterseinkommen der Fall ist.

4. Es kommt hinzu, dass sich für mehr als ein Viertel der Rentnerinnen und Rentner im Osten die jährliche Rentenanpassung seit Jahren de facto nicht in höheren Zahlbeträgen auswirkt, da seit 1996 die sogenannten Auffüllbeträge „abgeschmolzen“ werden. Die große Mehrheit der Rentner im Osten verfügt auch nicht über größere Vermögenswerte, die bei Belastungen, wie jetzt mit der „Gesundheitsreform“ und mit Erhöhungen bei Mieten, Energie, Wasser und Verkehrstarifen, zum Ausgleich eingesetzt werden können.
5. Bekanntlich liegt der Rentenwert Ost immer noch 12 Prozent hinter dem entsprechenden Rentenwert West, ohne dass bisher eine klare Perspektive für eine Angleichung von der Politik vorgegeben wird. Der Verweis auf nominell hohe Zahlbeträge bei Rentnerinnen und Rentnern im Osten kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass diesen Beträgen eine entsprechend hohe Anzahl von Arbeitsjahren zugrunde liegt. Dieser Umstand kann nicht den Betroffenen angelastet werden und einen anhaltenden Zustand der Ungerechtigkeit rechtfertigen. Durch die im Jahre 2004 ausbleibende Rentenanpassung wird die Angleichung des Rentenwerts Ost an den Rentenwert West weiter in die Ferne gerückt.
6. Aussagen, denen zufolge die Netto-Einkommen von Rentner-Ehepaaren im Osten höher seien als in den alten Bundesländern, sind nachweislich falsch. Dem Rentenversicherungsbericht 2003 ist zu entnehmen (siehe dort Seite 55), dass die durchschnittlichen Nettoeinkommen von Rentnerehepaaren im Osten 1999 gut 10 Prozent niedriger als in den alten Bundesländern lagen. An dieser Situation dürfte sich seitdem wenig geändert haben.
7. Zunehmende Sorge bereitet, dass der überdurchschnittlich hohe Anteil von älteren Langzeitarbeitslosen und Frührentnern in Ostdeutschland tendenziell zu geringeren Alterseinkommen führt und so Altersarmut Vorschub leistet. In diesem Zusammenhang ist befürchten, dass die ab 2005 wirksam werdende Kürzung der Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld und die Umsetzung von „Hartz IV“ längerfristig diese negativen Tendenzen verstärken, insbesondere in den neuen Bundesländern. Schon jetzt ist zu beobachten, dass bei Neuanträgen für Altersrenten langjährige Arbeitslosigkeit zu erheblich geringen durchschnittlichen Zahlbeträgen führt. Hier ist zu erwarten, dass sich diese Tendenz künftig weiter ausprägt.

Aus diesen Gründen ist eine weitere Absenkung des Rentenniveaus, wie sie durch die Einführung eines im Gesetzentwurf vorgesehenen Nachhaltigkeitsfaktors bewirkt werden soll, für die Bestandsrentner, vor allem aber für die rentennahen Jahrgänge, abzulehnen.

3.

Die Volkssolidarität wendet sich dagegen, den mit der „Riester-Reform“ eingeschlagenen Weg fortzusetzen, das Leistungsziel der gesetzlichen Rentenversicherung zur Disposition zu stellen und nur noch einseitig Obergrenzen für die Beitragsstabilität zu fixieren.

Bisher galt die im § 154, Abs. 3 SGB VI festgelegte Niveausicherungsklausel, nach der die Bundesregierung bei einem Absinken des Nettorentenniveaus unter 67 Prozent verpflichtet ist, tätig zu werden. Diese sozialpolitisch begründeten Eckpfeiler der gesetzlichen Rentenversicherung soll gewährleisten, dass die gesetzliche Rente ihrer eigentlichen Funktion gerecht werden kann – die Sicherung eines angemessenen Lebensstandards im Alter durch eine beitragsfinanzierte Lohnersatzleistung.

Im Zuge der mit dem Alterseinkünftegesetz (Bundestags-Drs. 15/2149) vorgesehenen Einführung einer nachgelagerten Besteuerung von Renten und Pensionen ist u. a. geplant, diese Niveausicherungsklausel aufzugeben, da mit dem Einsetzen der nachgelagerten Rentenbesteuerung ab 2005 jeder jährliche Rentenzugang ein anderes Nettorentenniveau aufweisen wird. Neben dieser – im ersten Moment scheinbar technischen – Begründung für die Aufgabe der Niveausicherungsklausel führt der vorgesehene Nachhaltigkeitsfaktor auch de facto dazu, dass das Nettorentenniveau von 67 Prozent noch vor Ende dieses Jahrzehnts unterschritten wird⁵.

Damit wird die gesetzliche Rente tendenziell abgesenkt und an das Niveau einer Grundsicherung herangeführt. Das Ziel, einen angemessenen Lebensstandard im Alter durch eine beitragsfinanzierte Lohnersatzleistung zu gewährleisten, tritt in den Hintergrund. Wer künftig nach 35 Jahren Versicherungszeit mit durchschnittlichem Einkommen nur eine Rente auf dem niedrigen Niveau der Grundsicherung erwarten kann, stellt berechtigt die Frage nach Sicherheit und Glaubwürdigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung. Wenn jedoch die Gewähr dafür fehlt, dass man mit eigenen Beiträgen eine zuverlässige Absicherung für das Alter erreichen kann, wird auch der Generationenvertrag in der gesetzlichen Rentenversicherung aufgelöst.

Dagegen bleibt im § 154, Abs. 3 SGBVI die Zielstellung gesetzlich festgeschrieben, dass der Beitragssatz bis zum Jahre 2020 bzw. bis zum Jahre 2030 jeweils 20 bzw. 22 Prozent nicht übersteigen soll.

So wie bei den Beitragsätzen ein verlässlicher Rahmen erforderlich ist, muss aus Sicht der Volkssolidarität auch für die gesetzlich Renten-Versicherten ein verlässlicher Rahmen für die mit ihren Beiträgen erworbenen Leistungsansprüche festgelegt bleiben. Nur so kann der Generationenvertrag in der gesetzlichen Rentenversicherung bewahrt und weiter entwickelt werden.

⁵ Siehe z. B. Stellungnahme des DGB zum Gesetzentwurf für ein Alterseinkünftegesetz vom 26.01.2004

Aus Sicht der Volkssolidarität ist es fragwürdig, bei Leistungsabsenkungen in der gesetzlichen Rentenversicherung immer wieder darauf zu verweisen, dass die Versicherten dann eben mehr private Vorsorge leisten müssten. Private Altersvorsorge kann nur denjenigen erfolgreich Lebensstandardsicherung im Alter ermöglichen, die bei entsprechend hohen Einkünften die notwendigen Einzahlungen erbringen und ggf. Verluste verkraften können. Dies ist bei einem großen Teil der Bevölkerung jedoch nicht der Fall.

Private und betriebliche Altersvorsorge können und sollen wichtige Ergänzungen zur gesetzlichen Rente sein. Die Volkssolidarität hält daran fest, dass eine verlässliche gesetzliche Rentenversicherung die Hauptsäule eines leistungsfähigen Alterssicherungssystems in Deutschland bleiben muss.

4.

Die Einführung eines Nachhaltigkeitsfaktors führt langfristig zu einer Absenkung des Rentenniveaus, ohne dass strukturell bedingten Ursachen für Altersarmut entgegengewirkt wird. Die Volkssolidarität fordert daher Ausgleichs für besonders benachteiligte Gruppen, insbesondere für Frauen.

Mit der „Riester-Rentenreform“ wurde bereits ein Mechanismus zur Absenkung des Rentenniveaus für den Zeitraum bis zum Jahre 2010 eingeführt. Mit der jetzt vorgesehenen Einführung des Nachhaltigkeitsfaktors ab 2005 wird eine **zusätzliche** Absenkung des Rentenniveaus in Gang gesetzt.

Gegenwärtig hat Deutschland zwar keine massive und offensichtliche Altersarmut aufzuweisen. Aber dies bedeutet nicht, dass eine Entwicklung von Altersarmut auch künftig ausgeschlossen werden kann. Der Rentenversicherungsbericht 2003 lässt erkennen, dass schon heute etwa jeder dritte Rentner in der gesetzlichen Rentenversicherung einen monatlichen Gesamtbetrag⁶ von weniger als 600 € erhält.

Unter den **Frauen** liegt dieser Anteil sogar bei 43,4 Prozent. Bundesweit sind dies rund 5 Millionen Frauen. Unterdurchschnittliche Entgelte während der Erwerbsphase, Unterbrechungen des Erwerbslebens aus familiären Gründen oder wegen Pflege von Angehörigen, Teilzeitarbeit, geringe Entlohnung oder Arbeitslosigkeit sind wesentliche Ursachen dafür, dass Frauen aus strukturellen Gründen in der Alterssicherung nach wie vor benachteiligt sind.

Darüber hinaus gibt es Personengruppen, die verstärkt von Altersarmut bedroht sind, insbesondere ältere **Langzeitarbeitslose** (siehe unter 2., Punkt 7), **Geringverdiener** und **Menschen mit Behinderungen** (z. B. Beschäftigte in WfbM, bei Frühinvalidität). Diese Gruppen können auf Grund ihrer sozialen Situation in aller Regel nur geringe Ansprüche erwerben.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Schritte tragen dieser differenzierten Situation der Rentnerinnen und Rentner sowie der rentennahen Jahrgänge nicht Rechnung. Die Wirkung der vorgesehenen Maßnahmen auf die unteren Renteneinkommen wird nicht abgefangen, sondern je nach erworbenen Ansprüchen weitergegeben – mit der für alle wirksamen Tendenz der Absenkung des Rentenniveaus nach unten.

⁶ Angaben errechnet auf der Basis des Rentenversicherungsberichts 2003, S. 47 (Übersicht A 7)

Die Volkssolidarität fordert daher dringend Schritte einzuleiten, um der Entwicklung von Altersarmut entgegenzuwirken. Dazu gehört aus unserer Sicht,

- die sozialen Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung weiter auszubauen, einschließlich ihres Leistungsniveaus;
- die strukturelle Benachteiligung von Frauen abzubauen und zu beseitigen und ihre Alterssicherung zu verbessern (z. B. durch wesentlich höhere Bewertung von Kindererziehungszeiten, stärkerer Ausgleich für Teilzeitarbeit oder geringe Verdienste).

III. Zu wesentlichen Inhalten des Gesetzentwurfs

Einführung eines Nachhaltigkeitsfaktors und Orientierung der Rentendynamik an die beitragspflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme

Zusätzlich zu der o.a. grundsätzlichen Kritik an dieser Regelung ist auf folgende Probleme und offene Fragen hinzuweisen:

- Die Initiatoren des Gesetzentwurfs führen mit der Veränderung der Rentenanpassungsformel in §§ 68 und 255e SGB VI einen „Rentnerquotienten“ ein, der das Verhältnis zwischen Beitragszahlern und Leistungsempfängern angemessen berücksichtigen soll. Damit könnten Verschiebungen im Verhältnis beider Gruppen so berücksichtigt werden, dass der zu bestimmende Rentenwert sinkt, falls sich das Verhältnis ungünstig für die Rentenversicherung entwickelt.
In diesem Zusammenhang ist es außerordentlich bedenklich, dass durch einen **Parameter α** ein Multiplikationsfaktor eingeführt wird, mit dem die Wirkung des Nachhaltigkeitsfaktors festgelegt werden soll. Im Gesetzentwurf ist dafür der Wert 0,25 vorgegeben, der dazu führt, dass die Rentnerinnen und Rentner „mit einem Viertel an der Verschlechterung der Relation von Beitragszahlern zu Rentnern beteiligt“ werden⁷, d. h. an der Absenkung des Rentenniveaus. **Die Volkssolidarität lehnt es ab, dass auf diese Weise eine politische Stellschraube eingeführt werden soll, mit der künftig die Rentenhöhe weiter zuungunsten der Rentnerinnen und Rentner gesteuert werden kann. Damit würde die Bestimmung der Rentenhöhe noch weiter in die Abhängigkeit von der jeweiligen Kassenlage gedrängt.**
- Die Orientierung an der beitragspflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme für die jährliche Anpassung der Renten führt in der im Gesetzentwurf vorgesehenen Umsetzung dazu, dass die Berechnungsbasis für die jährlichen Rentenanpassungen weiter eingeengt wird. Eine positive wirtschaftliche Entwicklung würde sich bei Steigerungen geringer auswirken, dagegen zunehmende Arbeitslosigkeit und geringfügige Beschäftigung bei der Festsetzung der Steigerungsbeträge ein größeres Gewicht erhalten. **Die Volkssolidarität befürwortet daher eine Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.**
- Mit Artikel 1, Ziffer 46, wird der § 255a SGB VI „Aktueller Rentenwert (Ost)“ neu gefasst. Dabei bleiben die Initiatoren des Gesetzentwurfs grundsätzlich bei der bisher praktizierten Systematik. **Die Volkssolidarität bedauert es, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erneut die**

⁷ siehe Begründung, Seite 62

Chance vergeben wird, wenigstens im Ansatz eine Zielsetzung für die Angleichung des Rentenwerts Ost in einem überschaubaren Zeitraum vorzugeben.

Anhebung der Altersgrenzen für den frühestmöglichen Beginn der vorzeitigen Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit auf das 63. Lebensjahr

Diese Regelung lehnt die Volkssolidarität zum gegenwärtigen Zeitpunkt und in dieser Form entschieden ab.

Die Frühverrentungspraxis ist in erster Linie auf die systematischen Bestrebungen der Wirtschaft zurückzuführen, ältere Arbeitnehmer aus den Unternehmen „freizusetzen“. Der öffentlich Dienst hat auf allen Ebenen über Jahre hinweg einen vergleichbaren Kurs mit ähnlichen Ergebnissen verfolgt. Politik und Wirtschaft haben die Kosten dieser Praxis den sozialen Sicherungssystemen, insbesondere der gesetzlichen Rentenversicherung und damit den Beitragszahlern, aufgebürdet, um sich selbst zu entlasten.

Deshalb muss die Frühverrentungspraxis vor allem durch eine andere Politik gegenüber den älteren Arbeitnehmern beendet werden – gesellschaftlich ebenso wie auf der Betriebsebene. Politik und Wirtschaft sollten daher gemeinsam entsprechende Programme initiieren und somit zu sozialer Innovation beitragen.

Der Gesetzentwurf setzt dagegen bei den Betroffenen an. Dies halten wir – trotz der Vertrauensschutzregelung – für falsch.

Eine Anhebung des frühesten Zeitpunkts für den Eintritt in Altersrente von 60 auf 63 Jahre ab 2006 hat die Wirkung, Rentenansprüche real zu kürzen, weil ältere Arbeitnehmer unter den gegenwärtigen Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt praktisch keine Chancen für existenzsichernde Erwerbstätigkeit haben, schon gar nicht im Osten. Nach der Reduzierung der Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld auf maximal 12 Monate (bei über 55-jährigen Arbeitslosen auf höchstens 18 Monate) besteht in vielen Fällen die Gefahr, dass ältere Arbeitslose durch diese Anhebung der Altersgrenze für einen um bis zu drei Jahre längeren Zeitraum in den Bezug von Arbeitslosengeld II gedrängt werden.

Die Volkssolidarität plädiert dafür, die jetzt vorgesehene Anhebung der Altersgrenzen für den frühesten Rentenbeginn auf das 63. Lebensjahr **frühestens im Jahre 2010** und **nur unter der Voraussetzung** einzusetzen, dass im Vergleich zur heutigen Situation eine **nachweislich bessere Integration älterer Arbeitnehmer im Erwerbsleben** erreicht wurde.

Einschränkung bewerteter Anrechnungszeiten bei schulischer Ausbildung auf Fachschulen und berufsvorbereitende Maßnahmen und Begrenzung der Bewertung bzw. Höherbewertung von schulischen und beruflichen Ausbildungszeiten auf insgesamt höchstens 36 Monate

Diese Regelung führt für viele Versicherte der gesetzlichen Rentenversicherung zu deutlichen Rentenkürzungen und wird daher von der Volkssolidarität abgelehnt.

Die rentenrechtliche Berücksichtigung von Schul- und Hochschulausbildung nach dem 17. Lebensjahr als „unbewertete Anerkennungszeit“ kann im Einzelfall eine Kürzung von bis zu 55 € monatliche Renteneinkünfte zur Folge haben. Damit werden Bildung und Qualifikation nicht nur für den Einzelnen, sondern auch gesellschaftlich entwertet. Ohnehin werden bereits heute Zeiten beruflicher Qualifikation (Weiterbildung, Zusatzstudium etc.) rentenrechtlich in den meisten Fällen zuungunsten der Betroffenen bewertet, da in diesen Zeiträumen nicht immer oder nur geringe Beiträge geleistet werden konnten.

Die im Gesetzentwurf angeführte Begründung, die Betroffenen hätten durch ihre akademische Ausbildung und damit einhergehende bessere Verdienstmöglichkeiten überdurchschnittliche Rentenanwartschaften aufbauen können, mag für eine Gesellschaft mit Vollbeschäftigung zutreffen. Sie ist jedoch lebensfremd und für diejenigen unzutreffend, die auf Grund von Arbeitslosigkeit, aus familiären Gründen oder wegen schlechter Bezahlung nicht die Möglichkeit zum Aufbau hoher Rentenanwartschaften hatten.

In der gesetzlichen Rentenversicherung sind auch gegenwärtig Leistungen geregelt, die nicht auf Beitragsleistungen beruhen, aber als ein wichtiger Bestandteil eines solidarischen Versicherungssystems als sozialpolitisch notwendig anerkannt und gewollt sind. Als ein Beispiel dafür steht die rentenrechtliche Anerkennung von Kindererziehungszeiten.

Deshalb setzt sich die Volkssolidarität dafür ein, dass aus dem Bundeszuschuss insbesondere solche Teile der gesetzlichen Rentenversicherung finanziert werden, die in einem Solidarsystem als sozialpolitisch erforderlich anerkannt werden. Dazu sollten auch Aufwendungen gehören, die dazu beitragen, die bisherigen Ausgleiche für Schul- und Studienzeiten nach dem 17. Lebensjahr zu erhalten.